

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 04.08.2016	Nr. 32
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
02.08.2016	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Ordnung und Feuerschutz		847
26.07.2016	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“		849
16.06.2016	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Satzung für die Freiwillige Feuerwehr		852
16.06.2016	Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung (Gemeindebüchereisatzung - GBÜS), 4. Änderung		863
24.06.2016	<u>Landkreis Lüneburg</u> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg		868
28.07.2016	<u>Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude</u> Sitzung der Verbandssammlung		870

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 2. August 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 16. Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Feuerschutz
(XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Montag, 08.08.2016
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21218 Seevetal, Am Bauhof 30, Tel. (04105) 69 20 - 100,
Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:
Landkreis Harburg
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:
Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unserer Internetseite.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE58 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:
Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 14.00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 13.00 Uhr

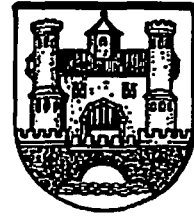
Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee
P im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisjägermeisters
- 7 Bericht des Kreisbrandmeisters
- 8 Baumaßnahme FTZ
- 8.1 Baumaßnahmen FTZ
- 9 Einwohner/innenfragestunde
- 10 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.06.2016 - öffentlicher Teil
- 11 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Satzung

**Satzung der Gemeinde Jesteburg über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Ortskern“**

Aufgrund der §§ 10 und 58 der Gemeindeordnung für Niedersachsen in der Fassung vom 01.11.2011 und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 22,93 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

**§ 2
Gebietsbegrenzung**

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden: begrenzt durch die Bahnlinie Buchholz-Maschen, zwischen Sandbarg 33 und Harburger Straße 77 und 90

Im Osten: begrenzt durch die Straßen Ziegeleiweg, Zur alten Schleuse, des alten Friedhofes und der Seeveniederung

Im Süden: begrenzt durch die Einmündung Seevekamp/Schierhorner Weg in die Schützenstraße bis Hausnummer 5 und 6

Im Westen: begrenzt durch die 1. Baureihe der Straße Sandbarg, der Lüllauer Straße bis zu den Hausnummern 14 und 11/13 und der 1 Baureihe der Brückenstraße bis Schützenstraße 5 und 6.

Ein Lageplan im Maßstab 1: 5000 (WRS/ BauBeCon vom 07.05.2015) in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie (rot) dargestellt ist, ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

**§ 3
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern der
Gemeinde Jesteburg

§ 4
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 5
Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2024.

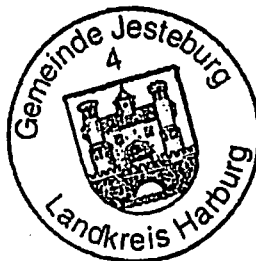
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jesteburg, den 26.07.2016



Höper
Gemeindedirektor



Hinweise:

a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

c. Gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird auf Folgendes hingewiesen: „Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.“

d. Gemäß § 143 Abs. 1 S. 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen (§§ 152 bis 156a BauGB), die u. a.: die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreis, Umlegung (§ 153), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154) sowie die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155).

**Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern der
Gemeinde Jesteburg**

Gemäß § 144 BauGB unterliegen alle für die Sanierung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit Grundstücken der besonderen Genehmigungspflicht. Dies gilt insbesondere für:

die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung baulicher Anlagen und wertsteigernde Veränderungen an Grundstücken die Teilung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken die Genehmigung ist zu beantragen bei:

Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

Der Gemeinde steht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

e. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Vorschriften - von jedermann bei der Samtgemeinde Jesteburg, Neues Rathaus, Zimmer 23 während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Die. 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Bei Ersatzbekanntmachung:

Der Lageplan als Anlage und Bestandteil der Satzung kann von jedermann im Neuen Rathaus Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Satzung erteilt.

Jesteburg, den 26.07.2016



Hoyer
Gemeindedirektor



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Landkreis Harburg) vom 01.07.2016

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf beschlossen:

In dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form der Begriffe verwendet, sie steht jedoch stellvertretend auch für die weibliche Form.
Für die Vertretungen der Funktionsträger sind bis zu zwei Stellvertretungen möglich.

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Neu Wulmstorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
Neu Wulmstorf
Elstorf
Rade und
Rübke
unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Ortsfeuerwehr Neu Wulmstorf ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Elstorf und Rade sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehr Rübke ist eine Feuerwehr mit Grundausstattung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrand-SchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Neu Wulmstorf erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrand-SchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Neu Wulmstorf erlassene „Dienst-anweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5
Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Neu Wulmstorf und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Neu Wulmstorf für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeistern und deren Vertreter Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart , dem Schriftwart und dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Neu Wulmstorf zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) dem Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Neu Wulmstorf und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Neu Wulmstorf oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Neu Wulmstorf zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Neu Wulmstorf nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Neu Wulmstorf kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Neu Wulmstorf über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Neu Wulmstorf darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Neu Wulmstorf können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Neu Wulmstorf können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12
Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Neu Wulmstorf haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13
Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Neu Wulmstorf, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Neu Wulmstorf des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14
Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15
Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Neu Wulmstorf den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Neu Wulmstorf zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr wird auf Beschluss des Ortskommandos vollzogen.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr wird auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats vollzogen.
- (4) Der Vollzug aller Beförderungen erfolgt durch den Gemeindebrandmeister. Beförderungen können auch durch den Ortsbrandmeister vollzogen werden.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Neu Wulmstorf geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Neu Wulmstorf erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindebrandmeister der Gemeinde Neu Wulmstorf schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Neu Wulmstorf den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 18
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Neu Wulmstorf vom 17.12.2009 außer Kraft.

Neu Wulmstorf, ... 16.06.2016.....


Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister





Satzung zur 4. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf (Gemeindebüchereisatzung – GBÜS)

Gemäß §§ 5, 10 und 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 16.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erwirbt, erschließt und vermittelt sie Bücher und andere Medien, verleiht sie soweit möglich zur Benutzung außerhalb der Büchereiräume (= "Ausleihe") oder stellt sie zur Benutzung in den Büchereiräumen bereit. Des Weiteren ermöglicht sie den Zugang zu Datenbanken. Für die Entleiherung von E-Book-Readern ist Volljährigkeit Voraussetzung. Sie erteilt Auskünfte aller Art aus ihren Beständen und verbreitet Medien und Informationen anderer gemeinnütziger Einrichtungen. Sie unterstützt nach ihren Möglichkeiten soziale und kulturelle Einrichtungen vor Ort bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sich mit eigenen Veranstaltungen am kulturellen Leben der Gemeinde.

§ 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Jede Benutzerin/jeder Benutzer erhält gegen Vorlage des gültigen Personalausweises, Passes mit Meldebescheinigung oder anderer Ausweispapiere mit Meldebescheinigung einen Büchereiausweis, der die Berechtigung zur Ausleihe beinhaltet.

§ 3 Abs. 3 der Satzung entfällt.

§ 6 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch, per E-Mail oder online verlängert werden, wenn die Medien nicht durch andere Benutzerinnen/Benutzer vorbestellt sind. Verlängerungen gelten als erneute Entleiherung, für die entsprechend der Gebührensatzung gegebenenfalls erneut Gebühren zu leisten sind.

§ 9 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeindebücherei stellt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten öffentlich zugängliche Internet-Terminals zur Verfügung, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei nach vorheriger Anmeldung beim Büchereipersonal genutzt werden können. Auf Anfrage kann im Rahmen der Verfügbarkeit das Gäste-WLAN genutzt werden, um über ein mobiles Endgerät des Benutzers das Internet aufzurufen. Für die Nutzung des Gäste-WLAN ist ein Nutzungsticket vom Personal der Gemeindebücherei anzufordern. Für die Ausgabe des Nutzungstickets sind personenbezogene Daten mitzuteilen. Diese Daten werden gemäß den Datenschutzbestimmungen zweckbestimmt erhoben und gemäß Nachweisfristen gespeichert und nach Ablauf der Fristen unwiederbringlich gelöscht.

§ 9 Abs. 2 der Satzung entfällt.

§ 9 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gemeindebücherei stellt die für den Internetzugang nötige technische Ausstattung über die Internet-Terminals bereit. Sie hat keinen Einfluss auf die angebotenen Inhalte und kann deshalb auch keine Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, Qualität oder Verfügbarkeit übernehmen. Eine leistungsfähige Filtersoftware trägt Sorge dafür, dass jugendgefährdende, sittenwidrige oder strafrechtlich relevante Inhalte weitestgehend vorenthalten bleiben. Gewährleistungen, die sich auf die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software beziehen, schließt die Gemeindebücherei aus.

§ 9 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Nutzer verpflichtet sich, keine Änderung am Arbeitsplatz und in den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen nicht selbst zu beheben, keine Programme an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie keine mitgebrachte oder aus Onlinediensten heruntergeladene Software auf den Rechnern der öffentlichen Bücherei auszuführen.

§ 9 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

Für den Ausdruck von Texten und Bildern aus dem Internet werden Auslagen nach der Gebührenordnung erhoben.

§ 13 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig beim Verlassen der Büchereiräume Medien aus dem

Eigentum der Gemeindebücherei dem Büchereipersonal nicht zur Verbuchung vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Die Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

1	Inanspruchnahme der Ausleihe	€
1.1	Anmeldungsgebühren	
1.1.1	Ausstellung eines Büchereiausweises	kostenlos
1.1.2	Ausstellung eines Büchereiersatzausweises	5,00
1.1.3	- für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50
1.2	Jahresgebühren für die Ausleihe - Verlängerung der Gültigkeit des Büchereiausweises für 12 Monate	
1.2.1	Büchereiausweis „ Standard “ - Ausleihe aller Bücher, Zeitschriften, Brettspiele, E-Books sowie Nutzung von Datenbanken	15,00
1.2.2	Büchereiausweis „ Standard ermäßigt “ * - Ausleihe aller Bücher, Zeitschriften, Brettspiele, E-Books sowie Nutzung von Datenbanken	7,50
1.2.3	Büchereiausweis „ Standard Junior “ (1. bis vollend. 18. Lebensjahr) - Ausleihe aller altersentsprechenden Bücher, Brettspiele, E-Books sowie Nutzung von Datenbanken	kostenlos
1.2.4	Büchereiausweis „ Exklusiv “ - Ausleihe aller Medien einschließlich DVD, CD, Hörbücher und Konsolenspiele - Auch als Familienausweis einschließlich weiterer Ausweise für Familienmitglieder Familien im Sinne dieser Gebührenordnung sind in einem Haushalt lebende (Nachweis erforderlich): - Ehepaare mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; - Paare im eheähnlichen Verhältnis mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; - Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.	25,00
1.2.5	Büchereiausweis „ Exklusiv ermäßigt “ * - Ausleihe aller Medien einschließlich DVD, CD, Hörbücher und Konsolenspiele	12,50
1.2.6	Büchereiausweis „ Exklusiv Junior “ (1. bis vollend. 18. Lebensjahr) - Ausleihe aller altersgemäßen Medien einschließlich DVD, CD, Hörbücher und Konsolenspiele	5,00
1.3	Ausleihgebühren	1,00

	- Ausleihgebühr pro DVD, CD, Hörbuch und Konsolenspiel ohne Büchereiausweis „Exklusiv“	
1.4	Tagesausweis - einmalige Ausleihe	3,00
1.5	Schnupperausweis - Im Zusammenhang mit gezielten Werbemaßnahmen	
2	Ausleihgebühr für den entstehenden Verwaltungsaufwand nach Überschreiten der Leihfrist	
2.1	je Medieneinheit und je begonnener Kalenderwoche	1,00
2.2	für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,50
2.3.	je schriftlicher Erinnerung (einschließlich Porto)	1,50
3.	Gebühren für die Ersatzbeschaffung von Medien und Medienteilen	
3.1	Kosten für die Ersatzbeschaffung eines Mediums plus zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von	5,00
3.2	Beschädigung oder Verlust von Medienetiketten	1,00
3.3	Beschädigung des Folieneinbandes von Büchern	1,00
3.4	Beschädigung oder Verlust von CD-, DVD- oder Konsolenspielhüllen (ausgenommen bei Hüllenersatz)	1,50
3.5	Beschädigung oder Verlust von Cover/Booklets von CD, DVDs oder Konsolenspielen (ausgenommen bei Cover/Bookletersatz)	Medienersatz
3.6	Beschädigung oder Verlust von Spielteilen je Spielteil	5,00
3.7	Verlust von Spielteilen, die zur Unbrauchbarkeit des Spieles führen	Spielersatz
3.8	Verlust oder Beschädigung eines E-Book-Readers	E-Book-Reader-Ersatz
4.	Gebührenbescheid/ Korrektur der Anschrift	
4.1	Erstellen eines Gebührenbescheides	15,00
4.2	Überprüfung und Korrektur einer falschen Anschrift	5,00
5	Sonstige Gebühren	
5.1	Vorbestellung entliehener Medien aus dem Bestand der Bücherei	1,00
5.2	Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs (nur in Verbindung mit einem gültigen Bibliotheksausweis der Gemeindebücherei) je abgegebener Bestellung zusätzlich Porto	3,00
5.3	EDV-Ausdruck, DIN A4 pro Seite	0,10

* Nachweis erforderlich für Schüler, Auszubildende, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Hilfeempfänger nach dem SGB II (ALG II), SGB XII oder AsylbLG. Behinderte ab einem Grad der Behinderung von 50 %. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.

Neu Wulmstorf, den 16.06.2016


Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister



A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Auf Grund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 7, 111 Abs. 2, 147, 153 Abs. 3, und 158 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung - hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für Prüfungsleistungen, die das Rechnungsprüfungsamt erbringt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Prüfungsleistungen gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen
 2. Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz nach Art. 6 Abs.8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005
 3. unvermutete Kassenprüfungen
 4. Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung
 5. Auftragsprüfungen
- (3) Gebührenpflichtig ist der Zeitaufwand in Stunden, der für die Durchführung der Prüfung, einschließlich aller erforderlichen Arbeiten und Besprechungen, notwendig ist. Hierzu gehören auch Zeiten für die An- und Abreise zum oder vom Prüfungsort und der Vor- und Nachbereitung der Prüfung einschließlich der Abfassung des Berichts oder einer Stellungnahme.
- (4) Beratungen sind gebührenfrei.

§ 2

Ausnahmen von der Gebührenpflicht

- (1) Nicht gebührenpflichtig sind Prüfungen im Sinne des § 1 bei Gebietskörperschaften, die Kooperationspartner im Sinne der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Prüfung bei den Landkreisen Harburg und Lüchow-Dannenberg, der Stadt Lüneburg, der Stadt Buchholz i.d. Nordheide sowie der Gemeinde Seevetal durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg vom 27.11.2006 in der Fassung der 1. Fortschreibung zum 01.01.2010 sind, wenn die Prüfung von ihrem an den Landkreis Lüneburg abgeordneten Personal erbracht wird und die Prüfungsgebühren entstehungsgerecht diesem Kooperationspartner zufließen.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von einer Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Billigkeitsgründe liegen insbesondere vor bei Prüfungen, die nur einen geringen Zeitaufwand erfordern.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr je Stunde richtet sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, 1998 S. 501) in der jeweils geltenden Fassung. Es gilt der Stundensatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher: gehobener Dienst). Bis zu einer Neuregelung / Anpassung der jeweiligen Stundensätze wird der zuletzt gültige für die Gebührenberechnung weiterhin zugrunde gelegt. Dies gilt insbesondere für bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge; eine Neu- bzw. Nachberechnung erfolgt nicht.
- (2) Mit der Gebühr ist der Personal- und Sachaufwand – einschließlich der Reisekosten – abgegolten.
- (3) Für Prüfungen von Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen und konsolidierten Gesamtabschlüssen ist der Gebührensatz des Jahres anzuwenden, in dem diese aufgestellt wurden und prüffähig sind. Bereits abgerechnete Prüfungsvorgänge bleiben unberührt.
- (4) Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge abgerundet.

§ 4

Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühr ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person verpflichtet, für die die Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Heranziehung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

**§ 7
Inkrafttreten.**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.

Lüneburg, den 24.06.2016
Landkreis Lüneburg

Der Landrat
gez. Manfred Nahrstedt

BEKANNTMACHUNG

**Am Dienstag, dem 09. August 2016, 9.00 Uhr, findet im Sitzungsraum
im 2. OG der Geschäftsstelle Winsen der Sparkasse Harburg-Buxtehude,
Rathausstraße 50, 21423 Winsen/Luhe,
die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.**

Tagesordnung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**
- 2. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung bisher nicht verpflichteter stellvertretender Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung (§ 18 NKomZG, §§ 40 ff. NKomVG)**
- 3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Verbandsversammlung vom 8. Oktober 2015**
- 4. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Harburg-Buxtehude für das Geschäftsjahr 2015**
- 5. Beschluss über die Änderung der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude**
- 6. Verschiedenes**

Christel Lemm
Vorsitzende der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude